

Prof. Konrad Stolz

Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021

-wesentliche Änderungen für Betreute und Betreuende-

Grundlegend für die Reform: Art 12 Abs. 3 UNBRK

„Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie **bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit** gegebenenfalls benötigen“.

Daraus folgt grundsätzlich:

Menschen mit eingeschränkter Selbstbestimmungsfähigkeit müssen beim Verstehen einer rechtlich relevanten Fragestellung und ihrer Entscheidung unterstützt werden:

„Unterstützte Entscheidungsfindung“

Stellvertretende Entscheidung **nur** wenn trotz Unterstützung keine Entscheidungsfähigkeit vorhanden ist. Dadurch **Stärkung des Selbstbestimmungsrecht** aller Menschen.

Subsidiarität: Unterstützung und andere Hilfen statt Betreuung

§ 1814 BGB Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer.

(2) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(3) Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere **nicht** erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen

1. durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1816 Absatz 6 bezeichneten Personen gehört, gleichermaßen besorgt werden können

oder

2. durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.

(4) Die Bestellung eines Betreuers erfolgt auf Antrag des Volljährigen oder von Amts wegen. Soweit der Volljährige seine Angelegenheiten lediglich aufgrund einer körperlichen Krankheit oder Behinderung nicht besorgen kann, darf ein Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

§ 1816 Abs. 6: Eine Person, die zu einem Träger von Einrichtungen oder Diensten, der in der Versorgung des Volljährigen tätig ist, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden. Dies gilt nicht wenn im Einzelfall die konkrete Gefahr einer Interessenskollision nicht besteht

Beispiel: Unterstützungsmöglichkeiten bei Entscheidungen über ärztliche und pflegerische Maßnahmen:

- Zeit nehmen
- Verständliche Aufklärung – einfache Sprache – leichte Sprache
- Bedenkzeit einräumen
- Vertrauensperson hinzuziehen u.a.
- shared decision making (Partizipative Entscheidungsfindung)
- Entscheidungsassistenz durch (z.B. psychiatrisch)geschulte Assistenten

(vgl. Zentrale Ethikkommission bei der Bundesärztekammer :„Entscheidungsfähigkeit und Entscheidungsassistenz in der Medizin“

Deutsches Ärzteblatt | 15. April 2016 | DOI: 10.3238/arztbl.2016.zeko_baek_StellEntscheidung2016_01

Zentrale Ethikkommission bei der Bundesärztekammer :

„Entscheidungsfähigkeit und Entscheidungsassistenz in der Medizin“

Deutsches Ärzteblatt | 15. April 2016 | DOI: 10.3238/arztbl.2016.zeko_baek_StellEntscheidung2016_01

„Assistenz kann dazu an mehreren Punkten ansetzen:

- **am Verständnis** der für die Behandlungsentscheidung relevanten Informationen; ein Assistent kann relevante Information in die Sprache des Patienten „übersetzen“, z. B. durch Vereinfachung und Veranschaulichung komplexer Sachverhalte und Aufteilung der Informationen in kleine Portionen,
- **an der Fähigkeit, diese Informationen in Bezug auf einen Vergleich und eine Gewichtung der Optionen richtig einzuschätzen**; der Assistent kann dem Patienten die Alternativen zu einer vorgeschlagenen Behandlung veranschaulichen und ihm Hilfestellungen geben, deren Pro und Contra abzuwägen,
- **an der Fähigkeit, eine darauf begründete Entscheidung zu treffen** und diese zu kommunizieren; der Assistent kann dem Patienten Zeit für die Entscheidung lassen und diese, sobald sie getroffen ist, den Behandelnden gegenüber erläutern.“

„Vertretungsstufen“

Betroffene Person (vertreten durch Betreuer oder Bevollmächtigte oder Ehegatten)

wird über konkrete ärztliche Maßnahme aufgeklärt:

- entscheidet selbst, wenn insoweit **einwilligungsfähig**

Beispiel Einwilligung in einfache Behandlung, Vertreter wird nur informiert

- entscheidet **trotz kognitiver Einschränkungen** selbst, nachdem sie bei der Entscheidungsfindung unterstützt wurde und deshalb einwilligungsfähig ist.

Beispiel: Aufklärung in leichter Sprache, verständliche Erklärung von Nutzen, Schaden, Konsequenzen usw...
Vertreter unterstützt nur

- ist trotz Unterstützung **einwilligungsunfähig:**

– Vertreter entscheidet stellvertretend, aber Beachtung von Wünschen und Vorstellungen bis zur **Wohlgrenze (erhebliche Gesundheitsgefährdung)**

Beispiel: Berücksichtigung der Wünsche bei Wahl oder Dosierung eines Medikaments

Stärkung des Selbstbestimmungsrechts im Betreuungsverfahren und während der Betreuung

§ 279 Abs. 2 S.2 FamFG

Anhörung der Betreuungsbehörde **vor Einholung** eines Gutachtens

§ 1815 BGB

Aufgabenkreis des Betreuers Besteht aus mehreren konkreten Aufgabenbereichen

Erforderlichkeitsgrundsatz für jeden einzelnen Aufgabenbereich

Ausdrückliche Anordnung bestimmter Aufgabenbereiche

§ 1816 BGB

Auswahl des Betreuers: **Wünsche des Betroffenen** haben Vorrang

§ 12 Abs. 2 BtOG

Persönliches Kennenlerngespräch: Vermittlung der Betreuungsbehörde auf Wunsch der betroffenen Person

§ 1816 Abs. 6: Ausschluss bei Abhängigkeit oder anderer engen Beziehung zu einem Träger von Einrichtungen oder Diensten, der in der Versorgung des Betroffenen tätig ist.

Konkreter Unterstützungsbedarf statt medizinischer Feststellung von Defiziten

§ 1896 BGB

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

(3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

(4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

§ 1814 BGB Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).

(2) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(3) Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen

1. durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1816 Absatz 6 bezeichneten Personen gehört, gleichermaßen besorgt werden können oder

2. durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.

(4) Die Bestellung eines Betreuers erfolgt auf Antrag des Volljährigen oder von Amts wegen. Soweit der Volljährige seine Angelegenheiten lediglich aufgrund einer körperlichen Krankheit oder Behinderung nicht besorgen kann, darf ein Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(5) Ein Betreuer kann auch für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, bestellt werden, wenn anzunehmen ist, dass die Bestellung eines Betreuers bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich sein wird. Die Bestellung des Betreuers wird erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit wirksam.

§ 276 FamFG Verfahrenspfleger

- (1) Das Gericht hat dem Betroffenen einen **geeigneten** Verfahrenspfleger zu bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist. Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn
1. von der persönlichen Anhörung des Betroffenen nach § 278 Abs. 4 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 abgesehen werden soll oder
 2. **die Bestellung eines Betreuers oder die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gegen den erklärten Willen des Betroffenen erfolgen soll.**
- (2) Von der Bestellung kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 abgesehen werden, wenn ein Interesse des Betroffenen an der Bestellung des Verfahrenspflegers offensichtlich nicht besteht. Die Nichtbestellung ist zu begründen.
- (3) Verfahrenspfleger hat die Wünsche, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Betroffenen festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zu Geltung zu bringen. Er hat den Betroffenen über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren und ihn bei Bedarf bei der Ausübung seiner Rechte im Verfahren zu unterstützen. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Betroffenen.**
- (4) **Als Verfahrenspfleger ist eine natürliche Person zu bestellen.** Wer Verfahrenspflegschaften im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Verfahrenspfleger bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Verfahrenspflegschaft bereit ist.
- (5) Die Bestellung eines Verfahrenspflegers soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Betroffenen von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten vertreten werden.
- (6) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird, mit der Rechtskraft der Endentscheidung oder mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.
- (7) Die Bestellung eines Verfahrenspflegers oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.
- (8) Dem Verfahrenspfleger sind keine Kosten aufzuerlegen.

§ 276 FamFG Verfahrenspfleger

Konkretisierung der Aufgaben

Feststellung der Wünsche oder des mutmaßlichen Willens des Betroffenen und Geltendmachung im gerichtlichen Verfahren

Information über das Verfahren und Unterstützung der Ausübung seiner Rechte

Regelmäßige Bestellung eines Verfahrenspflegers bei Betreuerbestellung oder Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gegen den erklärten Willen des Betroffenen

dann Überprüfung nach zwei Jahren (statt sieben Jahren)

§ 1821 BGB Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

- (1) Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er **unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.**
- (2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. **Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen.** Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung **rechtlich zu unterstützen.** Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.
- (3) Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit
1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder
 2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.
- (4) **Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und Geltung zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.**
- 5) **Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.**
- (6) **Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern.**

§ 821 BGB: Maßstab des Betreuerhandelns Magna Charta des Betreuungsrechts

Vorrang des Wunsches des Betreuten als zentrales Leitbild des Betreuungsrechts

Pflicht des Betreuers die Wünsche des Betreuten festzustellen und ihn bei deren Umsetzung zu unterstützen

Grenze bei **erheblicher** Gefährdung der Person oder des Vermögens und krankhaft bedingter
Einsichtsunfähigkeit des Betroffenen

oder bei **Unzumutbarkeit** z.B. wenn

-Rechte des Betreuers betroffen sind und völlig überzogene Handlungen verlangt werden

-Dritte oder die Allgemeinheit gefährdet sind

- rechtswidrige Handlungen verlangt werden

-Unterstützung bei einer freiverantwortlichen Selbstschädigung verlangt wird

-unverhältnismäßige Belastung des Betreuers verlangt wird

Verpflichtung zu erforderlichem **regelmäßigem persönlichen Kontakt und zur Besprechung der
Angelegenheiten**

§1821 Abs. 4

Können die Wünsche des Betreuten nicht festgestellt werden oder ist ihnen wegen einer damit verbundenen Gefährdung nicht zu entsprechen, ist der **mutmaßliche Wille des Betreuten zu ermitteln** und umzusetzen

dazu:

BGH 25.3.1988 (2 StR 93/88):

„Im Hinblick auf den Vorrang des Selbstbestimmungsrechts des Betroffenen ist der Inhalt des **mutmaßlichen Willens in erster Linie aus den persönlichen Umständen des Patienten**, aus seinen individuellen Interessen, Wünschen, Bedürfnissen und Wertvorstellungen zu ermitteln. **Objektive Kriterien**, insbesondere die Beurteilung einer Maßnahme als gemeinhin vernünftig und normal sowie den Interessen eines verständigen Betroffenen üblicherweise entsprechend haben **keine eigenständige Bedeutung**, sondern dienen lediglich der Ermittlung des individuellen hypothetischen Willens. **Liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich der Patient anders entschieden hätte, wird allerdings davon auszugehen sein, dass sein (hypothetischer) Wille mit dem übereinstimmt was gemein ihn als normal und vernünftig angesehen wird.**“

Diese Ausführungen sind über den gesundheitlichen Zusammenhang hinaus zu verallgemeinern für jedes Betreuerhandeln. **Wenn die konkreten Anhaltspunkte unzureichend** sind, dürfte bei medizinischen **Fragen im Zweifel eine Einwilligung in die individuell ärztlich indizierte Maßnahme naheliegend** sein, bei sonstigen Angelegenheiten **allgemein übliche und wirtschaftlich sinnvolle Entscheidungen** für Menschen in der konkreten Situation des Betreuten. Bei einzelnen Vermögensangelegenheiten §§ 1839 ff. BGB (Joecker, Das neue Betreuungsrecht, S. 130)

Einwilligungsfähigkeit und „Freier Wille“

„Freier Wille“: **Einwilligungsfähigkeit** bezüglich konkreter Maßnahme ist **gegeben**

Verbindlich für alle Beteiligte

„Natürlicher Wille“: **Einwilligungsfähigkeit** bezüglich konkreter Maßnahme ist **nicht** gegeben

„Reflektierte (nicht rein reflexhafte), ausdrückliche oder konkludente Willensäußerung unterhalb der Schwelle der Einwilligungs- oder Geschäftsfähigkeit.“

Spickhoff Medizinrecht 1906 BGB Rn.14

Eingeschränkt verbindlich für Beteiligte

§ 1832 BGB Ärztliche Zwangsmaßnahmen

(1) Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff **dem natürlichen Willen des Betreuten** (ärztliche Zwangsmaßnahme), **so kann der Betreuer in die ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen**, wenn

1. die ärztliche Zwangsmaßnahme notwendig ist, um einen drohenden **erheblichen gesundheitlichen Schaden** vom Betreuten abzuwenden,
2. der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme **nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann**,
3. die ärztliche Zwangsmaßnahme dem nach § 1827 zu beachtenden **Willen des Betreuten** entspricht,
4. zuvor ernsthaft, mit dem nötigen Zeitaufwand und ohne Ausübung unzulässigen Drucks versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
5. der drohende erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere den Betreuten weniger belastende Maßnahme abgewendet werden kann,
6. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt und
7. die ärztliche Zwangsmaßnahme **im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus**, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.

....

(2) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

....

Aufgabe des Wohnraums

bisher:

§ 1907 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Aufgabe der Mietwohnung

(1) Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum, den der Betreute gemietet hat, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Gleiches gilt für eine Willenserklärung, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet ist.

(2) Treten andere Umstände ein, auf Grund derer die Beendigung des Mietverhältnisses in Betracht kommt, so hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht unverzüglich mitzuteilen, wenn sein Aufgabenkreis das Mietverhältnis oder die Aufenthaltsbestimmung umfasst. Will der Betreuer Wohnraum des Betreuten auf andere Weise als durch Kündigung oder Aufhebung eines Mietverhältnisses aufgeben, so hat er dies gleichfalls unverzüglich mitzuteilen.

(3) Zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder zu einem anderen Vertrag, durch den der Betreute zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, bedarf der Betreuer der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern oder vom Betreuer Wohnraum vermietet werden soll.

§ 1833 BGB Aufgabe von Wohnraum des Betreuten

(1) Eine Aufgabe von Wohnraum, der vom Betreuten selbst genutzt wird, durch den Betreuer ist nur nach **Maßgabe des § 1821 Absatz 2 bis 4 zulässig**. Eine **Gefährdung** im Sinne des § 1821 Absatz 3 Nummer 1 liegt insbesondere dann vor, wenn eine Finanzierung des Wohnraums trotz Ausschöpfung aller dem Betreuten zur Verfügung stehenden Ressourcen nicht möglich ist oder eine häusliche Versorgung trotz umfassender Zuhilfenahme aller ambulanten Dienste zu einer erheblichen gesundheitlichen Gefährdung des Betreuten führen würde.

(2) Beabsichtigt der Betreuer, vom Betreuten selbst genutzten Wohnraum aufzugeben, so hat er dies **unter Angabe der Gründe und der Sichtweise des Betreuten dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen**. Ist mit einer Aufgabe des Wohnraums aus anderen Gründen zu rechnen, so hat der Betreuer auch dies sowie die von ihm beabsichtigten Maßnahmen dem Betreuungsgericht **unverzüglich anzuzeigen**, wenn sein Aufgabenkreis die entsprechende Angelegenheit umfasst.

(3) Der Betreuer bedarf bei vom Betreuten selbstgenutzten Wohnraum der Genehmigung des Betreuungsgerichts

1. zur Kündigung des Mietverhältnisses,
2. zu einer Willenserklärung, die auf die Aufhebung des Mietverhältnisses gerichtet ist,
3. zur Vermietung solchen Wohnraums und
4. zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück, sofern dies mit der Aufgabe des Wohnraums verbunden ist.

Die §§ 1855 bis 1858 gelten entsprechend

(§ 821 2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. **Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen**. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung **rechtlich zu unterstützen**. Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.

(3) Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit

1. die **Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet** würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder
2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.

(4) **Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und Geltung zu verschaffen**. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen **Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden**.

§ 1834 BGB Bestimmung des Umgangs und des Aufenthalts des Betreuten

- (1) Den Umgang des Betreuten mit anderen Personen darf der Betreuer mit Wirkung für und gegen Dritte **nur** bestimmen, **wenn der Betreute dies wünscht** oder ihm eine **konkrete Gefährdung** im Sinne des § 1821 Absatz 3 Nummer 1 droht.
- (2) Die Bestimmung des Aufenthalts umfasst das Recht, den Aufenthalt des Betreuten auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen und, falls erforderlich, die Herausgabe des Betreuten zu verlangen.
- (3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Betreuungsgericht auf Antrag.

§ 1822 BGB Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen

Der Betreuer hat nahestehenden Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten auf Verlangen Auskunft über dessen persönliche Lebensumstände zu erteilen, soweit dies einem nach § 1821 Absatz 2 bis 4 zu beachtenden Wunsch oder dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht und dem Betreuer zuzumuten ist.

Neue Regelung des Auskunftsrechts von Angehörigen, Wünsche und Willen des Betreuten entspr. § 1821 Abs. 2 bis 4 zu ermitteln und zu beachten!

„(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. **Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen.** Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung **rechtlich zu unterstützen.** Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.

(3) Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit

1. die **Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet** würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder
2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.

(4) **Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und Geltung zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.“**

Aus der Gesetzesbegründung Bt-Drs. 19/24445:

Auskunftspflicht gegenüber Angehörigen soll bei Betreuten, die sich nicht äußern können, Gefahr eines Missbrauchs oder Isolierung des Betreuten verhindern

Auskunftspflicht bezüglich aktueller Lebensumstände des Betreuten (z.B. Wohnsituation, Gesundheitszustand, Allgemeinzustand) beschränkt, keine detaillierten Auskünfte über die Vermögensverhältnisse.

Keine Verpflichtung des Betreuers, sein Betreuerhandeln im Detail darzulegen.

Kein Anspruch, wenn die angehörige Person in keinem Näheverhältnis zum Betreuten steht.

Im Regelfall die in § 274 Absatz 4 Nummer 1 FamFG genannten Personen (Ehegatte oder Lebenspartner, Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, Abkömmlinge, Geschwister und eine Person seines Vertrauens)

Maßstab und auch Grenze für die Auskunftspflicht ist in jedem Fall der geäußerte Wunsch bzw. mutmaßliche Wille des Betreuten, der entsprechend § 1821 Absatz 2 bis 4 BGB-E zu ermitteln ist.

Zumutbarkeit der die Auskunftserteilung, Grenze z.B. bei hoher Frequenz der gewünschten Auskunftserteilung

Bei Streitigkeiten entscheidet Betreuungsgericht im Rahmen aufsichtsrechtlicher Maßnahmen im jeweiligen Verfahren
z.B. Weisung des Gerichts (§ 1862 Absatz 3 BGB), bei Weigerung Zwangsgeld oder Feststellung der Ungeeignetheit

Auskunftsanspruch kein zivilrechtlich durchsetzbarer Rechtsanspruch von nahestehenden Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen

Unberührt bleibt verfahrensrechtliche Einbindung von nahen Angehörigen und einer Person des Vertrauens in das Betreuungsverfahren. (§ 274 FamFG).

Vermögensangelegenheiten §§ 1853 ff BGB (Nicht mehr unter Vormundschaft geregelt)

(im Wesentlichen inhaltlich unverändert, aber auch hier Maßstab des § 1821 BGB: § 1838 BGB Pflichten des Betreuers in Vermögensangelegenheiten)

1835 Vermögensverzeichnis

1836 Trennungsgebot, Verwendung des Vermögens für den Betreuer

1837 Vermögensverwaltung durch den Betreuer bei Erbschaft und Schenkung

1838 Pflichten des Betreuers in Vermögensangelegenheiten

1839 Bereithaltung von Verfügungsgeld

1840 Bargeldloser Zahlungsverkehr

1841 Anlagepflicht

1842 Voraussetzungen für das Kreditinstitut

1843 Depotverwahrung und Hinterlegung von Wertpapieren

1844 Hinterlegung von Wertgegenständen auf Anordnung des Betreuungsgerichts

1845 Sperrvereinbarung

1846 Anzeigepflichten bei der Geld- und Vermögensverwaltung

1847 Anzeigepflicht für Erwerbsgeschäfte

1848 Genehmigung einer anderen Anlegung von Geld

1849 Genehmigung bei Verfügung über Rechte und Wertpapiere

1850 Genehmigung für Rechtsgeschäfte über Grundstücke und Schiffe

1851 Genehmigung für Erbrechtliche Rechtsgeschäfte

1852 Genehmigung für handels- und gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte

1853 Genehmigung bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen

1854 Genehmigung für sonstige Rechtsgeschäfte

1855 Erklärung der Genehmigung

1856 Nachträgliche Genehmigung

1857 Widerrufsrecht des Vertragspartners

1858 Einseitiges Rechtsgeschäft

1859 Gesetzliche Befreiungen

1860 Befreiungen auf Anordnung des Gerichts

§ 1838 BGB Pflichten des Betreuers in Vermögensangelegenheiten

(1) Der Betreuer hat die Vermögensangelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe des § 1821 wahrzunehmen. Es wird vermutet, dass eine Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten nach den §§ 1839 bis 1843 dem mutmaßlichen Willen des Betreuten nach § 1821 Absatz 4 entspricht, wenn keine hinreichenden konkreten Anhaltspunkte für einen hiervon abweichenden mutmaßlichen Willen bestehen.

(§1821 Abs. 4: Können die Wünsche des Betreuten nicht festgestellt werden oder ist ihnen wegen einer damit verbundenen Gefährdung nicht zu entsprechen, ist der mutmaßliche Wille des Betreuten zu ermitteln und umzusetzen)

1839 Bereithaltung von Verfügungsgeld

1840 Bargeldloser Zahlungsverkehr

1841 Anlagepflicht

1842 Voraussetzungen für das Kreditinstitut

1843 Depotverwahrung und Hinterlegung von Wertpapieren

(2) Soweit die nach Absatz 1 Satz 1 gebotene Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten von den in den §§ 1839 bis 1843 festgelegten Grundsätzen abweicht, hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht unverzüglich unter Darlegung der Wünsche des Betreuten anzuzeigen. Das Betreuungsgericht kann die Anwendung der §§ 1839 bis 1843 oder einzelner Vorschriften ausdrücklich anordnen, wenn andernfalls eine Gefährdung im Sinne des § 1821 Absatz 3 Nummer 1 zu besorgen wäre.

Aus der Begründung Bt Drucksache 19/24445 S. 273

Zunächst hat der Betreuer zu prüfen, ob der Betreute selber handeln kann oder ob er von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 BGB-E Gebrauch machen muss. Auch hier gilt das Prinzip „Unterstützen vor Vertreten“. Soweit der Betreuer für den Betreuten handelt, sind vorrangig dessen Wünsche nach § 1821 Absatz 2 BGB-E maßgeblich. Wünscht der Betreute eine Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten nach Maßgabe der §§ 1839 bis 1843 BGB, hat der Betreuer dem selbstverständlich zu folgen.

Weichen die Wünsche des Betreuten hinsichtlich der Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten hiervon ab, so hat der Betreuer ihnen auch dann zu folgen, wenn sie wirtschaftlich unvernünftig sind, sofern sie auf dem freien Willen des Betreuten beruhen.

Vorbehaltlich sozialrechtlicher Vorgaben darf der Betreuer dem Betreuten zum Beispiel nicht verwehren, eine größere Erbschaft binnen kurzer Zeit auszugeben oder Vermögen nicht „mündelsicher“ anzulegen. Soweit die Wunschbefolgung dem Betreuer gemäß § 1821 Absatz 3 Nummer 2 BGB-E nicht zuzumuten ist, steht es dem Betreuten frei, selbst rechtswirksam tätig zu werden, soweit er in Bezug auf die konkrete vermögensrelevante Handlung noch geschäftsfähig ist. Der Betreuer hat sich auf eine Beratung zu beschränken. Soweit er nicht selbst handelt, unterliegt er auch nicht der Aufsicht des Gerichts. Hat der Betreuer den Eindruck, dass der Betreute sich durch seine eigenen Handlungen schädigt, ohne dies erkennen oder steuern zu können, und ist die Fähigkeit zur freien Willensbildung fraglich, hat er die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts anzuregen.

Soweit der Betreute in Bezug auf die konkrete vermögensrechtliche Angelegenheit jedoch **nicht mehr geschäftsfähig** ist, hat der Betreuer gemäß § 1821 Absatz 3 Nummer 1 BGB-E zum Schutz des Betreuten dessen **Wunsch dann nicht zu entsprechen, wenn das Vermögen des Betreuten durch die Wunschbefolgung erheblich gefährdet wäre und der Betreute diese Gefahr gerade aufgrund seiner Erkrankung oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Erkenntnis handeln kann**. Entspricht der Wunsch des Betreuten nicht dem aktuell frei gebildeten Willen und würde die Befolgung eine erhebliche Vermögensgefährdung bedeuten, hat der Betreuer gemäß § 1821 Absatz 4 BGB-E nach dem **mutmaßlichen Willen** zu handeln. Dabei ist die Gefährdungslage subjektiv zu berücksichtigen und zu fragen, ob der Betreute auch dann diesen Wunsch äußern würde, wenn er die bei Befolgung eintretende Gefährdung oder den Vermögensschaden erkennen würde. Wenn er die Gefährdung mutmaßlich in Kauf nehmen würde, ist seinem Wunsch zu folgen. Aufgabe des Betreuers bleibt es, den Betreuten so gut wie möglich zu beraten. In diesem Zusammenhang hat er den Betreuten insbesondere auf die Vorgaben der §§ 1839 ff. BGB-E hinzuweisen und mit dem Betreuten die aus einer Abweichung resultierenden Gefahren zu besprechen.

Wenn der Betreute aktuell nicht in der Lage ist, einen freien Willen zu bilden und der Betreuer den Wünschen nicht zu folgen hat, weil bei einer Befolgung eine erhebliche Gefährdung eintreten würde, der Betreute dies krankheitsbedingt nicht erkennen kann und der Betreuer bei Ermittlung des mutmaßlichen Willens keine hinreichenden konkreten Anhaltspunkte hat, dass der Betreute eine andere Art der Vermögensverwaltung wünscht, hat der Betreuer sich nach den folgenden Vorschriften zu richten. **Es geht um eine Hilfestellung bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens nach § 1821 Absatz 4 BGB-E, was der Betreute wollen würde, wenn der Betreuer keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen abweichenden Willen feststellen kann.**

Absatz 2 dient zum einem dem Schutz des Betreuten vor einer vorschnellen Behauptung des Betreuers, dass bei Eintritt eines Vermögensschadens dieser die Folge der Wunschbefolgung sei. Zum anderen sichert sie den Betreuer ab. **Daher stehen solche Entscheidungen oder Verfügungen, die unsicher sind, nach den §§ 1839 bis 1843 BGB-E unter gerichtlicher Aufsicht.** Wird Bargeld entgegen diesen Normen nicht sicher angelegt, ist die Diebstahlsgefahr erhöht. Auch die Missbrauchsgefahr durch den Betreuer ist deutlich erhöht. Das Vermögen des Betreuten ist dadurch gefährdet und das Gericht hat kaum eine Möglichkeit, die Verwendung des Bargeldes zu kontrollieren.

Deshalb wird der Betreuer verpflichtet, dem Gericht unverzüglich mitzuteilen, wenn er bei der Wahrnehmung der Vermögensangelegenheiten des Betreuten von §§ 1839 bis 1843 BGB-E abweicht und warum er dies tut. Das Gericht hat dann im Rahmen der Aufsicht zu prüfen, ob die Art der abweichenden Vermögensverwaltung den Grundsätzen des § 1821 BGB-E entspricht, also letztlich Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts des Betreuten ist.

Beratung und Aufsicht durch das Betreuungsgericht

§ 1861 Beratung , Verpflichtung des Betreuers

(1) Das Betreuungsgericht berät den Betreuer über dessen Rechte und Pflichten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

(2) Der ehrenamtliche Betreuer wird alsbald nach seiner Bestellung mündlich verpflichtet, über seine Aufgaben unterrichtet und auf Beratungs- und Unterstützungsangebote hingewiesen. Das gilt nicht für solche ehrenamtlichen Betreuer, die mehr als eine Betreuung führen oder in den letzten zwei Jahren geführt haben.

§ 1862 Aufsicht durch das Betreuungsgericht

(1) Das Betreuungsgericht führt über die gesamte Tätigkeit des Betreuers die Aufsicht. Es hat dabei auf die Einhaltung der Pflichten des Betreuers zu achten und insbesondere bei Anordnungen nach Absatz 3, der Erteilung von **Genehmigungen und einstweiligen Maßnahmen nach § 1867** den in **§ 1821 Absatz 2 bis 4** festgelegten Maßstab zu beachten.

(2) Das Betreuungsgericht hat den Betreuten **persönlich anzuhören**, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der **Betreuer pflichtwidrig den Wünschen des Betreuten nicht oder nicht in geeigneter Weise oder seinen Pflichten gegenüber dem Betreuten in anderer Weise nicht nachkommt**, es sei denn, die persönliche Anhörung ist nicht geeignet oder nicht erforderlich, um die Pflichtwidrigkeit aufzuklären.

(3) Das Betreuungsgericht hat gegen Pflichtwidrigkeiten des Betreuers durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten. Zur Befolgung seiner Anordnungen kann es den Betreuer durch die Festsetzung von Zwangsgeld anhalten. Gegen die Betreuungsbehörde, einen Behördenbetreuer oder einen Betreuungsverein wird kein Zwangsgeld festgesetzt.

§ 1867 Einstweilige Maßnahmen des Betreuungsgerichts

Bestehen dringende Gründe für die Annahme, dass die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers gegeben sind, und konnte ein Betreuer noch nicht bestellt werden oder ist der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert, so hat das Betreuungsgericht die dringend erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 1863 Berichte über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten

(1) Mit Übernahme der Betreuung hat der Betreuer einen Bericht über die persönlichen Verhältnisse (**Anfangsbericht**) zu erstellen. Der Anfangsbericht hat insbesondere Angaben zu folgenden Sachverhalten zu enthalten:

1. persönliche Situation des Betreuten,
2. Ziele der Betreuung, bereits durchgeführte und beabsichtigte Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf § 1821 Absatz 6, und
3. Wünsche des Betreuten hinsichtlich der Betreuung.

Sofern ein **Vermögensverzeichnis** gemäß § 1835 zu erstellen ist, ist dieses dem Anfangsbericht beizufügen. Der **Anfangsbericht** soll dem Betreuungsgericht **innerhalb von drei Monaten** nach Bestellung des Betreuers übersandt werden. Das Betreuungsgericht **kann** den Anfangsbericht mit dem Betreuten und dem Betreuer in einem **persönlichen Gespräch erörtern**.

(2) Absatz 1 **gilt nicht**, wenn die Betreuung **ehrenamtlich von einer Person mit einer familiären Beziehung oder persönlichen Bindung zum Betreuten** geführt wird. In diesem Fall führt das Betreuungsgericht mit dem Betreuten auf dessen Wunsch oder in anderen geeigneten Fällen ein Anfangsgespräch zur Ermittlung der Sachverhalte nach Absatz 1 Satz 2. Der ehrenamtliche Betreuer soll an dem Gespräch teilnehmen. Die Pflicht zur Erstellung eines Vermögensverzeichnisses gemäß § 1835 bleibt unberührt.

(§ 1863)

(3) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten mindestens einmal jährlich zu berichten (**Jahresbericht**). Er hat den Jahresbericht **mit dem Betreuten zu besprechen**, es sei denn, davon sind erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betreuten zu besorgen oder dieser ist offensichtlich nicht in der Lage, den Inhalt des Jahresberichts zur Kenntnis zu nehmen. Der Jahresbericht hat insbesondere Angaben zu folgenden Sachverhalten zu enthalten:

1. Art, Umfang und Anlass der **persönlichen Kontakte** zum Betreuten und der persönliche Eindruck vom Betreuten,
2. Umsetzung der bisherigen **Betreuungsziele** und Darstellung der bereits durchgeführten und beabsichtigten **Maßnahmen**, insbesondere solcher **gegen den Willen** des Betreuten,
3. Gründe für die **weitere Erforderlichkeit** der Betreuung und des Einwilligungsvorbehalts, insbesondere auch hinsichtlich des Umfangs,
4. bei einer beruflich geführten Betreuung die Mitteilung, **ob die Betreuung zukünftig ehrenamtlich geführt** werden kann, und
5. die **Sichtweise des Betreuten** zu den Sachverhalten nach den Nummern 1 bis 4.

(4) Nach Beendigung der Betreuung hat der Betreuer einen abschließenden Bericht (**Schlussbericht**) zu erstellen, in dem die seit dem letzten Jahresbericht eingetretenen Änderungen der persönlichen Verhältnisse mitzuteilen sind. Der Schlussbericht ist dem Betreuungsgericht zu übersenden. Er hat Angaben zur Herausgabe des der Verwaltung des Betreuers unterliegenden Vermögens des Betreuten und aller im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen zu enthalten.

§ 1864 Auskunfts- und Mitteilungspflichten des Betreuers

(1) Der Betreuer hat **dem Betreuungsgericht** auf dessen Verlangen jederzeit über die Führung der Betreuung und über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreuten **Auskunft** zu erteilen.

(2) Der Betreuer hat dem **Betreuungsgericht wesentliche Änderungen** der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreuten **unverzüglich** mitzuteilen.

Dies gilt auch für solche Umstände,

1. die eine **Aufhebung der Betreuung** oder des Einwilligungsvorbehalts ermöglichen,
2. die eine **Einschränkung des Aufgabenkreises** des Betreuers ermöglichen,
3. die die **Erweiterung des Aufgabenkreises** des Betreuers erfordern,
4. die die Bestellung eines **weiteren Betreuers** erfordern,
5. die die Anordnung eines **Einwilligungsvorbehalts** erfordern und
6. aus denen sich bei einer beruflich geführten Betreuung ergibt, dass die **Betreuung zukünftig ehrenamtlich** geführt werden kann.

§ 1865 Rechnungslegung

(1) Der Betreuer hat dem Betreuungsgericht über die Vermögensverwaltung Rechnung zu legen, soweit sein Aufgabenkreis die Vermögensverwaltung umfasst.

(2) Die Rechnung ist jährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird vom Betreuungsgericht bestimmt.

(3) Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten und über den Ab- und Zugang des vom Betreuer verwalteten Vermögens Auskunft geben.

Das Betreuungsgericht kann Einzelheiten zur Erstellung der geordneten Zusammenstellung nach Satz 1 bestimmen.

Es kann in geeigneten Fällen auf die Vorlage von Belegen verzichten.

Verwaltet der Betreute im Rahmen des dem Betreuer übertragenen Aufgabenkreises einen Teil seines Vermögens selbst, so hat der Betreuer dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen. Der Betreuer hat die Richtigkeit dieser Mitteilung durch eine Erklärung des Betreuten nachzuweisen oder, falls eine solche nicht beigebracht werden kann, die Richtigkeit an Eides statt zu versichern.

(4) Wird vom Betreuten ein Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung betrieben, so genügt als Rechnung ein aus den Büchern gezogener Jahresabschluss. Das Betreuungsgericht kann Vorlage der Bücher und sonstigen Belege verlangen.

§ 1867 Einstweilige Maßnahmen des Betreuungsgerichts (bisher §1846)

Bestehen dringende Gründe für die Annahme, dass die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers gegeben sind, und konnte ein Betreuer noch nicht bestellt werden oder ist der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert, so hat das Betreuungsgericht die dringend erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 1868 Entlassung des Betreuers

(1) Das Betreuungsgericht hat den Betreuer zu entlassen, wenn dessen Eignung, die Angelegenheiten des Betreuten zu besorgen, nicht oder nicht mehr gewährleistet ist oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt. **Ein wichtiger Grund** liegt auch vor, wenn der Betreuer eine erforderliche **Abrechnung vorsätzlich falsch** erteilt oder den **erforderlichen persönlichen Kontakt** zum Betreuten nicht gehalten hat.

(2) Das Betreuungsgericht hat den beruflichen Betreuer zu entlassen, wenn dessen Registrierung nach § 27 Absatz 1 und 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes widerrufen oder zurückgenommen wurde.

(3) Das Betreuungsgericht soll den beruflichen Betreuer, den Betreuungsverein, den Behördenbetreuer oder die Betreuungsbehörde **entlassen, wenn der Betreute zukünftig ehrenamtlich betreut werden kann**.

(4) Das Betreuungsgericht entlässt den Betreuer **auf dessen Verlangen**, wenn nach dessen Bestellung Umstände eingetreten sind, aufgrund derer ihm die Führung der Betreuung **nicht mehr zugemutet** werden kann.

(5) Das Betreuungsgericht kann den Betreuer entlassen, wenn der Betreute eine **mindestens gleich geeignete Person**, die zur Übernahme der Betreuung bereit ist, **als neuen Betreuer vorschlägt**.

(6) Der Vereinsbetreuer ist auch dann zu entlassen, **wenn der Betreuungsverein dies beantragt**. Wünscht der Betreute die Fortführung der Betreuung durch den bisherigen Vereinsbetreuer, so kann das Betreuungsgericht statt der Entlassung des Vereinsbetreuers mit dessen Einverständnis **feststellen, dass dieser die Betreuung künftig als Privatperson weiterführt**. Die Sätze 1 und 2 gelten für den Behördenbetreuer entsprechend.

(7) Der **Betreuungsverein** oder die **Betreuungsbehörde** ist als Betreuer zu **entlassen**, sobald der Betreute durch eine oder mehrere **natürliche Personen hinreichend betreut werden kann**. Dies gilt für den Betreuungsverein nicht, wenn der Wunsch des Betreuten dem entgegensteht.

§ 1871 Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt

(1) Die Betreuung ist aufzuheben, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Fallen die Voraussetzungen nur für einen Teil der Aufgabenbereiche des Betreuers weg, so ist dessen Aufgabenkreis einzuschränken.

(2) Ist der Betreuer auf **Antrag des Betreuten** bestellt, so ist die Betreuung **auf dessen Antrag wieder aufzuheben**, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Betreuung ist auch unter Berücksichtigung von **§ 1814** Absatz 2 erforderlich. Dies gilt für die Einschränkung des Aufgabenkreises des Betreuers entsprechend.

(3) Der Aufgabenkreis des Betreuers ist zu erweitern, wenn dies erforderlich wird. Die Vorschriften über die Bestellung des Betreuers gelten hierfür entsprechend.

(4) Für den Einwilligungsvorbehalt gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

§ 1814 (2) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

Vergütung und Aufwendungsersatz §§ 1875 – 1881

Erbrechtliche Folgeänderungen §§ 2282 - 2351

§ 31 BtOG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Gefährdung von Betreuten

(1) Werden

1. Ärzten oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist, oder
 4. staatlich anerkannten Sozialarbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagogen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit
- gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Person des Betreuten** bekannt, so sollen sie dies mit diesem und dem Betreuer erörtern und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Betreuten nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Personen haben **gegenüber der Betreuungsbehörde zur Einschätzung einer Gefährdung der Person des Betreuten Anspruch auf Beratung durch eine Fachkraft**. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Fachkraft die zur Einschätzung einer Gefährdung erforderlichen Daten zu übermitteln; vor der Übermittlung sind diese Daten zu pseudonymisieren.

(3) Kann eine Gefährdung des Betreuten durch eine Erörterung nach Absatz 1 nicht abgewendet werden oder ist die Erörterung erfolglos geblieben und halten die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Personen ein Tätigwerden des Betreuungsgerichts für erforderlich, um eine Gefährdung der Person des Betreuten abzuwenden, so sind sie **befugt, das Betreuungsgericht zu informieren**.

Auf die Möglichkeit einer solchen Information ist der Betreuer vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Betreuten in Frage gestellt wird. Zum Zweck der Information des Betreuungsgerichts sind die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Personen befugt, diesem die erforderlichen Daten zu übermitteln.

Maßgebliche Änderungen für die Betreuungsvereine

Regelungen zu öffentlichen Aufgaben, zur Anerkennung, Finanzierung und Begleitung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer § 14 - 20 BtOG

Anspruch auf bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln § 17 BtOG

Vergütungsrechtliche Aspekte

Vergütungsanspruch, auch wenn Verein zum Betreuer bestellt wird

z.B. falls Verein zum Verhinderungsbetreuer bestellt wird (§§ 1817 1818 BGB)

Vergütungsanspruch des Vereins bei Übertragung auf Mitarbeiter

Kein Vergütungsanspruch des Vereins bei Übertragung auf ehrenamtlichen Betreuer

§ 15 BtOG Aufgaben kraft Gesetzes

(1) Ein anerkannter Betreuungsverein hat

1. planmäßig über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen zu informieren,
2. sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer zu bemühen,
3. vom Betreuungsgericht bestellte ehrenamtliche Betreuer in ihre Aufgaben einzuführen, sie fortzubilden und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen,
4. mit ehrenamtlichen Betreuern eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung im Sinne von Nummer 3 abzuschließen, sofern eine solche Vereinbarung nach § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 1816 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist oder von dem ehrenamtlichen Betreuer gewünscht wird, und
5. Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

Der Betreuungsverein erteilt dem ehrenamtlichen Betreuer auf dessen Aufforderung Nachweise über die Teilnahme an Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen nach Satz 1 Nummer 3.

(2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 hat mindestens zu umfassen:

1. die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur Teilnahme an einer Einführung über die Grundlagen der Betreuungsführung,
2. die Verpflichtung des ehrenamtlichen Betreuers zur Teilnahme an jährlichen Fortbildungen,
3. die Benennung eines Mitarbeiters des Betreuungsvereins als festen Ansprechpartner
und
4. die Erklärung der Bereitschaft des Betreuungsvereins zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung nach § 1817 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(3) Anerkannte Betreuungsvereine können im Einzelfall Betroffene, Angehörige und sonstige Personen zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen, zu Vorsorgevollmachten und über andere Hilfen nach § 5 Absatz 1, bei denen kein Betreuer bestellt wird, beraten. Dies umfasst auch eine Beratung bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung.

§7 BtOG Öffentliche Beglaubigung; Verordnungsermächtigung

(1) Die Urkundsperson bei der Behörde ist befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Betreuungsverfügungen und auf **Vollmachten, soweit sie von natürlichen Personen erteilt werden, öffentlich zu beglaubigen. **Die Wirkung der Beglaubigung endet bei einer Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers.** Die Zuständigkeit der Notare, anderer Personen oder sonstiger Stellen für öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen bleibt unberührt.**

(bisher Vorsorgevollmachten § 6 Abs.2 BtG)

(2) Die Urkundsperson bei der Behörde darf die Beglaubigung einer Vollmacht nach Absatz 1 Satz 1 nur vornehmen, wenn diese zu dem Zweck erteilt wird, die Bestellung eines Betreuers zu vermeiden. Sie darf eine Beglaubigung nicht vornehmen:

- 1. von Unterschriften oder Handzeichen ohne dazugehörigen Text und**
- 2. wenn ihr in der betreffenden Angelegenheit die Vertretung eines Beteiligten obliegt.**

(3) Die Behörde hat geeignete Beamte und Angestellte zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 zu ermächtigen. Die Länder können Näheres hinsichtlich der fachlichen Anforderungen an diese Personen regeln.

(4) Für jede Beglaubigung nach Absatz 1 Satz 1 wird eine Gebühr in Höhe von 10 Euro erhoben. Auslagen werden gesondert nicht erhoben. Aus Gründen der Billigkeit kann von der Erhebung der Gebühr im Einzelfall abgesehen werden.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gebühren und Auslagen für die Beglaubigung abweichend von Absatz 4 zu regeln. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Vorsorgevollmacht und Kontrollbetreuung

§ 1820 BGB Vorsorgevollmacht und Kontrollbetreuung

(1) Wer von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers für einen Volljährigen Kenntnis erlangt und ein Dokument besitzt, in dem der Volljährige eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten **bevollmächtigt** hat, hat das Betreuungsgericht hierüber unverzüglich zu unterrichten. Das Betreuungsgericht kann die Vorlage einer Abschrift verlangen.

(2) Folgende Maßnahmen eines Bevollmächtigten setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst:

1. die Einwilligung sowie ihr Widerruf oder die Nichteinwilligung in Maßnahmen nach § 1829 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, *(bisher §1904 „gefährliche ärztlichen Maßnahmen)*
2. die Unterbringung nach § 1831 und die Einwilligung in Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4, *(bisher 1906 BGB Unterbringung und FEM)*
3. die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme nach § 1832 und die Verbringung nach § 1832 Absatz 4 *(bisher § 1906 a BGB)*

(3) Das Betreuungsgericht bestellt einen **Kontrollbetreuer**, wenn die Bestellung erforderlich ist, weil

1. der Vollmachtgeber aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht mehr in der Lage ist, seine Rechte gegenüber dem Bevollmächtigten auszuüben, und
2. aufgrund konkreter Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass der Bevollmächtigte die Angelegenheiten des Vollmachtgebers nicht entsprechend der Vereinbarung oder **dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Vollmachtgebers** besorgt.

(§ 1820 BGB Vorsorgevollmacht und Kontrollbetreuung)

(4) Das Betreuungsgericht kann anordnen, dass der Bevollmächtigte die ihm erteilte Vollmacht nicht ausüben darf und die Vollmachtsurkunde an den Betreuer herauszugeben hat, wenn

1. die dringende Gefahr besteht, dass der Bevollmächtigte **nicht den Wünschen des Vollmachtgebers entsprechend handelt und dadurch die Person des Vollmachtgebers oder dessen Vermögen erheblich gefährdet oder**

2. der Bevollmächtigte den Betreuer bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben behindert.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vor, hat das Betreuungsgericht die Anordnung aufzuheben und den Betreuer zu verpflichten, dem Bevollmächtigten die Vollmachtsurkunde herauszugeben, wenn die Vollmacht nicht erloschen ist.

(5) Der Betreuer darf eine Vollmacht oder einen Teil einer Vollmacht, die den Bevollmächtigten zu Maßnahmen der Personensorge oder zu Maßnahmen in wesentlichen Bereichen der Vermögenssorge ermächtigt, nur widerrufen, wenn das Festhalten an der Vollmacht eine künftige Verletzung der Person oder des Vermögens des Betreuten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit und in erheblicher Schwere befürchten lässt und mildere Maßnahmen nicht zur Abwehr eines Schadens für den Betreuten geeignet erscheinen.

Der Widerruf bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Mit der Genehmigung des Widerrufs einer Vollmacht kann das Betreuungsgericht die Herausgabe der Vollmachtsurkunde an den Betreuer anordnen.

Ehegattenvertretungsrecht § 1358 BGB

Jetzige Rechtslage:

Im Falle von Einwilligungsunfähigkeit sind

Ehegatten zur Vertretung nur berechtigt, wenn sie

eine Vollmacht vorlegen können

oder

vom Betreuungsgericht als Betreuer bestellt sind

Beispiel zur jetzigen Rechtslage

M (70) und F (69) sind verheiratet, zwei vollj. Kinder K1 und K2

M erleidet schweren Schlaganfall und kommt in die Klinik, ist bewusstlos und einwilligungsunfähig

Notfallmaßnahmen auf Intensivstation, M. bleibt ohne Bewusstsein, weitere Untersuchungen und größere riskante OP sind erforderlich, möglichst in wenigen Tagen.

F meldet sich an den folgenden Tagen beim behandelnden Arzt zur Besprechung des weiteren Vorgehens. M. kann keine Vollmacht vorlegen (man habe eine gegenseitige Bevollmächtigung vorgehabt aber dann vergessen).

Arzt braucht für Weiterbehandlung **Einwilligung eines Berechtigten.**

§ 630d BGB Einwilligung (in ärztliche Maßnahmen)

(1) **Vor** Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, ist der Behandelnde verpflichtet, die **Einwilligung des Patienten** einzuholen.
Ist der Patient **einwilligungsunfähig**, ist die **Einwilligung eines hierzu Berechtigten** einzuholen...,

F. ist nicht „berechtigt“, auch K1 und K2 nicht.

Behandlung von M. wird auf Grund mutmaßlicher Einwilligung lege artis fortgesetzt,

Arzt wendet sich an das Betreuungsgericht und verlangt

Genehmigung der (Weiter)behandlung /OP durch einstweilige Anordnung und/oder
Bestellung eines vorläufigen Betreuers zur Entscheidung über weitere Behandlung

Nach persönlicher Anhörung durch Betreuungsrichter in Anwesenheit eines Verfahrenspflegers und ärztlichem Kurzgutachten wird OP und Weiterbehandlung bis zur Bestellung eines Betreuers längstens auf die Dauer von 6 Wochen gerichtlich genehmigt.

Danach Bestellung von F (oder K1 oder K2) zur vorläufigen Betreuerin von M (Aufgabenkreis Gesundheitsorge, Aufenthaltsbestimmung und Vermögenssorge).

Ab jetzt ist sie „Berechtigte“, willigt nach ärztlicher Aufklärung in die vorgeschlagenen ärztlichen Maßnahmen ein (oder lehnt ab)

Nach erfolgter OP kommt M. wieder zu sich, ist jedoch weiterhin einwilligungsunfähig, verwirrt und extrem unruhig, muss mehrere Tage lang fixiert werden

F. willigt in die freiheitsentziehende Maßnahme ein und beantragt beim Betreuungsgericht deren Genehmigung gem. § 1906 Abs. 4 BGB...

Vertretung durch Ehegatten: Rechtslage ab. 1.1.2023

§ 1358 Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsorge

(1) Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsorge rechtlich nicht besorgen (vertreter Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretender Ehegatte) berechtigt, für den vertretenen Ehegatten

1. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,
2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,
3. über Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und
4. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und hinsichtlich der in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten sind behandelnde Ärzte gegenüber dem vertretenden Ehegatten von ihrer Schweigepflicht entbunden. Dieser darf die diese Angelegenheiten betreffenden Krankenunterlagen einsehen und ihre Weitergabe an Dritte bewilligen.

(§ 1358 Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitspflege)

(3) Die Berechtigungen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen **nicht**, wenn

1. die Ehegatten getrennt leben,
2. dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte
 - a) eine Vertretung durch ihn in den in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Angelegenheiten ablehnt oder
 - b) jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, soweit diese Vollmacht die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst,
3. für den zu vertretenden Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst,
4. die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen oder mehr als sechs Monate seit dem durch den Arzt nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 festgestellten Zeitpunkt vergangen sind.

(§ 1358 Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsorge)

(4) Der Arzt, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird, hat

1. das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und den Zeitpunkt, zu dem diese spätestens eingetreten sind, schriftlich zu bestätigen,
2. dem vertretenden Ehegatten die Bestätigung nach Nummer 1 mit einer schriftlichen Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe des Absatzes 3 vorzulegen und
3. sich von dem vertretenden Ehegatten schriftlich versichern zu lassen, dass
 - a) das Vertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitsorge rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt wurde und
 - b) kein Ausschlussgrund des Absatzes 3 vorliegt.

Das Dokument mit der Bestätigung nach Satz 1 und der Versicherung nach Satz 1 Nummer 3 ist dem vertretenden Ehegatten für die weitere Ausübung des Vertretungsrechts auszuhändigen.

(5) Das Vertretungsrecht darf ab der Bestellung eines Betreuers, dessen Aufgabenkreis die in Abs.1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, nicht mehr ausgeübt werden.

(6) § 1821 Absatz 2 bis 4, § 1827 Absatz 1 bis 3, § 1828 Absatz 1 und 2, § 1829 Absatz 1 bis 4 sowie § 1831 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 gelten entsprechend..

§1821 Wünsche und Willen des B., § 1828 Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens, § 1829 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen, § 1831 FEM

Beispiel zur Rechtslage ab 1.1.2023

M (70) und F (69) sind verheiratet, zwei vollj. Kinder K1 und K2

M erleidet schweren Schlaganfall und kommt in die Klinik, ist bewusstlos und einwilligungsunfähig

Notfallmaßnahmen auf Intensivstation, M. bleibt ohne Bewusstsein, weitere Untersuchungen und größere riskante OP sind erforderlich, möglichst in wenigen Tagen.

F meldet sich beim behandelnden Arzt zur Besprechung des weiteren Vorgehens. M. kann keine Vollmacht vorlegen (man habe eine gegenseitige Bevollmächtigung vorgehabt aber dann vergessen).

Arzt braucht für Weiterbehandlung Einwilligung eines **Berechtigten**.

§ 630d BGB Einwilligung (in ärztliche Maßnahmen)

(1) **Vor** Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, ist der Behandelnde verpflichtet, die **Einwilligung des Patienten** einzuholen.
Ist der Patient **einwilligungsunfähig**, ist die **Einwilligung eines hierzu Berechtigten** einzuholen...

Arzt prüft das Ehegattenvertretungsrecht von F. (K1 und K2 kommen nicht in Frage)

Er lässt sich von F. schriftlich versichern, dass

- bisher das Vertretungsrecht nicht ausgeübt wurde (wg. dessen Befristung)
- M eine Vertretung von F nicht ablehnt
- M keine Vollmacht erteilt hat (vergessen!)

Arzt bestätigt mit Datum schriftlich, dass Voraussetzungen des Vertretungsrechts von F vorliegen und übergibt das Dokument an F

F kann mit der Bescheinigung des Arztes M 6 Monate lang bei folgenden Angelegenheiten vertreten

1. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen (*sofern M. nicht selbst einwilligen kann*),
2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,
3. über Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 (*FEM*) zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet, und
4. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.

Müsste M. bei sonstigen Vermögensangelegenheiten und bei der Aufenthaltsbestimmung vertreten werden, müsste F. ergänzend zur Betreuerin bestellt werden, ebenso bezüglich sämtlicher Aufgabenkreise nach Ablauf der 6 Monate.

ZVR (Zentrales Vorsorgeregister § 78a Bundesnotarordnung)

(1) Die Bundesnotarkammer führt als Registerbehörde ein automatisiertes elektronisches Register über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen, **Patientenverfügungen und Widersprüche gegen eine Vertretung durch den Ehegatten nach § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs**. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz führt die Rechtsaufsicht über die Registerbehörde.

(2) In das Zentrale Vorsorgeregister dürfen Angaben aufgenommen werden über

1. Vollmachtgeber,
2. Bevollmächtigte,
3. die Vollmacht und deren Inhalt,
4. Vorschläge zur Auswahl des Betreuers,
5. Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung,
6. den Vorschlagenden,
7. den einer Vertretung durch den Ehegatten nach § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Widersprechenden und
8. den Ersteller einer Patientenverfügung.

(3) Verordnungsermächtigung VRegV: **Eintragung von Patientenverfügungen unabhängig von einer Vorsorgevollmacht**, standardmäßiges Auskunftersuchen der behandelnden Ärzte?

§ 78b Bundesnotarordnung Auskunft aus ZVR neu:

(1) Die Registerbehörde erteilt Gerichten **und Ärzten** auf Ersuchen Auskunft aus dem Zentralen Vorsorgeregister. **Ärzte dürfen nur um Auskunft ersuchen, soweit diese für die Entscheidung über eine dringende medizinische Behandlung erforderlich ist.** Die Befugnis der Gerichte, Notare und Notarkammern zur Einsicht in Registrierungen, die von ihnen verwahrte oder registrierte Urkunden betreffen, bleibt unberührt.

(2)....

Literatur

Joecker,K.: Das neue Betreuungsrecht, Reguvis 2021

Stolz, K: Es wird einmal? Ein Betreuungsmärchen BtPrax 4/2022, 128

Riedel, A. /Stolz, K: Rechtliche Betreuung bei stationärer Pflege, BtPrax 2019,215

Riedel, A. /Stolz, K.:Behandlungswünsche und mutmaßlicher Wille von Menschen mit geistiger Behinderung – ethische, pflegewissenschaftliche und juristische Aspekte, BtPrax 2013, 9

Riedel, A./Stolz, K. : Rechtliche Betreuung bei stationärer Pflege, BtPrax 2019,215

Bühler, E./ Stolz, K: Ärztliche Behandlung und „unterstützte Entscheidungsfindung“ – Betreuung entbehrlich? BtPrax2017

Riedel, A./Stolz,K: „Altenwohlgefährdung“BtPrax 6/2008 233-239